



HVBG

HVBG-Info 06/1994 vom 04.03.1994, S. 0391 - 0399, DOK 372/017

Es liegt kein Wegeunfall vor, wenn ein Sohn auf dem Heimweg wegen der Nachricht über den Tod seines Vaters einen Schock erleidet - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.06.1993 - L 2 BU 8/93 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 04.01.1994 - 8 BKnU 4/93

Es liegt kein Wegeunfall (§§ 550 Abs. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO), vor, wenn ein Sohn auf dem Heimweg wegen der Nachricht über den Tod seines Vaters einen Schock erleidet;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.06.1993 - L 2 BU 8/93 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 04.01.1994 - 8 BKnU 4/93 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 17.6.1993 - L 2 BU 8/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Nichtvorliegen eines Wegeunfalles, wenn ein Sohn auf dem Heimweg die Nachricht vom Tode seines Vaters erfahren und daraufhin einen angeblichen Schockzustand erlitten hat.
2. Das Versicherungsverhältnis eines verstorbenen Vaters begründet für Dritte nur Hinterbliebenenansprüche. Für Angehörige, die durch dasselbe Ereignis (Tod des Vaters) betroffen worden sein könnten, sieht das Recht der Unfallversicherung Entschädigungsansprüche aus fremder Versicherung nicht vor.

Das BSG hat mit Beschluß vom 4.1.1994 - 8 BKnU 4/93 - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.